

Anhang XXI

Weisung betreffend die obligatorischen Impfungen gegen Pferdeinfluenza

§ 1

Nach den international geltenden Impfvorschriften müssen Pferde zur Grundimmunisierung gegen die Pferdeinfluenza zweimal im Abstand von nicht weniger als 3 Wochen und nicht mehr als 2 Monaten (21 - 60 Tage) und ein drittes Mal (1. Wiederholung) 4 – 6 Monate (120 - 180 Tage) nach der zweiten Schutzimpfung geimpft werden. Die weiteren Wiederholungsimpfungen sind vorzugsweise alle 6 Monate, jedoch in jedem Fall im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten (365 Tagen, spätestens am gleichen Tag im Folgejahr) durchzuführen.

Dieses neue Impfschema tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für alle neuen Schutzimpfungen (neue Grundimmunisierung, laufende Grundimmunisierung und Wiederholungsimpfungen). Die vor dem 1. Januar 2021 durchgeführten Impfungen müssen gemäss den 2020 gültigen Impfvorschriften erfolgt sein.

§ 2

Pferde dürfen nach der zweiten Impfung zur Grundimmunisierung im Rahmen des Impfprogramms zur Teilnahme an Rennen zugelassen werden. Bei Pferden, welche die dritte oder die weiteren Wiederholungsimpfungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeitabstände des Impfprogramms erhalten haben, muss mit der Grundimmunisierung erneut begonnen werden.

§ 3

Innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung sind die Pferde von allen Rennen ausgeschlossen.

§ 4

Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen ist der Trainer.

§ 5

Zu impfen sind alle in Rennställen gehaltenen Einhufer.

§ 6

Die Impfungen sind durch die Impfähzte in den Equidenpässen oder entsprechenden Dokumenten zu bescheinigen.

Nachträglich angefügte oder korrigierte Impfdaten sind ungültig.

Geänderte und korrigierte Impfdaten sind zu streichen und durch eine neue Eintragung, die durch den Impftierarzt schriftlich zu bestätigen ist, zu ersetzen.

§ 7

Eintragungen müssen Namen und Art des Impfstoffes, Fertigungsnummer, Impfdatum, Namen und Wohnsitz des Tierarztes (Stempel) enthalten und von diesem unterschrieben sein.

§ 8

Die Eintragungen in Equidenpässen und Impfkarten sind durch den für den Veterinärdienst verantwortlichen Tierarzt zu kontrollieren.

§ 9

Erfüllt ein Pferd an einem bestimmten Renntag die Impfbestimmungen nicht, kann es an diesem Renntag nicht starten.

Eine weitere Starterangabe ist erst wieder möglich, wenn mit der Grundimmunisierung erneut begonnen worden ist. Der entsprechende Nachweis ist dem Sekretariat ST vorzuweisen.